

Satzung

beschlossen auf dem

5455. Bundestag

am 2515. Mai 2019 in Grünstadt 2021

Satzung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGE	MEINES	4	
§ 1 § 2 § 3	Name und Sitz Zweck, Aufgaben, Grundsätze Gemeinnützigkeit	4	
§ 4	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	<u>665</u>	
§ 5	Geschäftsjahr	<u>665</u>	
§ 6	Rechtsgrundlagen	6	
§ 7	Veröffentlichungen	<u>776</u>	
B. MITGL	IEDSCHAFT	<u>776</u>	
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	7 76	
ξ9	Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss		
§ 10	Rechte der Mitglieder		
§ 11	Pflichten der Mitglieder, Disziplinarmaßnahmen		
§ 12	Besondere Rechte und Pflichten des Ligaverbands und seiner Mit	tglieder 9	
§ 13	Bekämpfung des Dopings und Gewaltprävention	<u>111110</u>	
C. ORGAN	NE DES DHB	11	
ξ 14	Organe	11	
_	NDESTAG		
§ 15			
§ 16	Zusammentreten, Anträge		
§ 17			
§ 18	Beschlussfassung, Versammlungsprotokoll	<u>141413</u>	
§ 19	Außerordentlicher Bundestag	<u>151514</u>	
II. Bur	NDESRAT, BUNDESAUSSCHUSS	<u>151514</u>	
§ 20	Zusammensetzung, Stimmrecht, Zusammentreten, Anträge	<u>151514</u>	
§ 21	Zuständigkeit, Beschlussfassung, Geschäftsordnung	<u>161615</u>	
III. PRÄ	ÄSIDIUM	<u>181816</u>	
§ 22	Zusammensetzung	<u>181816</u>	
§ 23	Zuständigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Geschäftsordnung	g. <u>191917</u>	
	STAND UND DIREKTORIUM		
§ 24	Zuständigkeit, Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer	<u>202019</u>	
V. Ho	CKEYJUGEND	<u>212119</u>	
§ 25	Bundesjugendtag		
§ 26	Bundesjugendrat		
§ 27			
	TWIRKUNG DER ATHLETEN/INNEN		
§ 28	Athletenvertreter/in	<u>232321</u>	
D. AUSSCHÜSSE DES DHB			
§ 29	Präsidiumsausschüsse	<u>232321</u>	



§ 30	Spielordnungsausschuss	242421
_	Schiedsrichter- und Regelausschuss	
E. SCHIED	SGERICHTE	<u>262622</u>
ξ 32	Schiedsgerichtsbarkeit	26 2622
_	Zusammensetzung der Schiedsgerichte, Wahl und Stellung der	
Schie	dsrichter/innen	<u>272723</u>
§ 34	Zuständigkeit und Verfahren der Schiedsgerichte	<u>282824</u>
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
§ 36	Datenschutz	<u>292925</u>
§ 37	Auflösung	31 3126
_	Inkrafttreten	



A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Deutsche Hockey-Bund e.V. (weiter: DHB) ist die Spitzenorganisation des Hockeysports (Feld- und Hallenhockey) in Deutschland.
- (2) Der DHB ist der Zusammenschluss der gemeinnützigen deutschen Vereine, die Hockeysport betreiben, und der Landeshockeyverbände Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz/ Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westdeutschland sowie des Ligaverbands.
- (3) Mehrere Landeshockeyverbände können sich zur Durchführung eines überregionalen Spielverkehrs oder zur Förderung gemeinsamer Ziele zu einer Interessengemeinschaft oder einem Regionalverband zusammenschließen.
- (4) Der DHB hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach <u>unter der Nummer 2371</u> eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der DHB pflegt und fördert den Hockeysport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
- (2) Der DHB vertritt die Interessen des deutschen Hockeysports im In- und Ausland.
- (3) Der DHB organisiert, veranstaltet und verantwortet den Spielbetrieb des deutschen Hockeysports, führt insbesondere Spiele der Nationalmannschaften für Damen, Herren und Jugend, Deutsche Meisterschaften für Damen, Herren und Jugend, sowohl auf dem Feld als auch in der Halle durch, soweit die Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs nicht den Landeshockeyverbänden oder dem Ligaverband zugewiesen ist.
- (4) Sämtliche Sämtliche Rechte am Spielbetrieb stehen als Veranstalter und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB beziehungsweise, soweit ihnen die Aufgaben zur Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs zugewiesen sind, den Landeshockeyverbänden oder dem Ligaverband zu. Jede Jede Art von Zentralvermarktung einzelner Spielklassen bedarf der Zustimmung des Bundesrats-Ungeachtet mit Ausnahme der Vermarktung der Spielklassen, die durch den Ligaverband organisiert und veranstaltet werden. Jungeachtet dessen bleibt es den Mitgliedern unbenommen, ihre Hockeyspiele und Mannschaften für eigene Zwecke und auf eigene Rechnung zu vermarkten und damit Einnahmen zu erzielen.
- (5) Der DHB ist berechtigt, das Recht zur Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs der Bundesligen auf eine privatrechtliche juristische Person zu übertragen, soweit gewährleistet bleibt, dass der DHB in dieser juristischen Person dauerhaft bestimmenden Einfluss behält.
- (6) Die(5) ¹Die im Zusammenhang mit Spielen der deutschen Nationalmannschaften begründeten Rechte stehen ausschließlich und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB zu. Er²Er nimmt unter Berücksichtigung der finanziellen und



sportlichen Gegebenheiten sowie unter Beachtung der internationalen und olympischen Teilnahmeregelungen an internationalen Hockeyveranstaltungen teil, insbesondere an Olympischen Spielen sowie an Welt- und Europameisterschaften.

- (7) Der<u>6</u>) ¹Der DHB bekennt sich zum Dopingverbot und tritt aktiv gegen Medikamentenmissbrauch ein. Er²Er verpflichtet sich, Doping und Medikamentenmissbrauch unter anderem durch Kontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes, durch Unterhaltung von Einrichtungen zur Verfolgung von Verstößen und durch Sanktionen bei Verstößen aktiv zu bekämpfen.
- (8) Der7) ¹Der DHB bekennt sich zum aktiven Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sport, sei es inunabhängig davon, ob sie körperlicher, geistigerseelischer oder sexueller Form. Dersexualisierter Art ist. ²Der DHB sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Er³Er verpflichtet sich, in seinen Strukturen, Ausbildungen und der täglichen Praxis diesem Bekenntnis entsprechend der Selbstverpflichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (weiter: DOSB) und seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden. ⁴Einzelheiten regelt der vom Bundesrat zu beschließende Ethik-Code des DHB.
- (9) Der DHB bekennt sich zu den Grundsätzen guter Verbandsführung. Er kann dazu Richtlinien formulieren, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.
- (10)(8) ¹Der DHB beachtet die Grundsätze guter Verbandsführung (Good Governance). ²Der/die vom Bundestag gewählte Good-Governance-Beauftragte berät die Organe und sonstigen Gremien des DHB. ³Er/sie erstattet dem Bundestag einen Bericht über seine Tätigkeit. ⁴Das Nähere regeln die vom Bundesrat beschlossenen Richtlinien zur guten Verbandsführung. ⁵Die Richtlinien zur guten Verbandsführung sind von den Amts- und Funktionsträgern umzusetzen.
- (9) Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets Menschen aller Geschlechter und Identitäten gemeint.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1

- (1) Der¹Der DHB ist gemeinnützig. Er²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine³Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel⁴Mittel des DHB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, Zuwendungen an den DHB aus zweckgebundenen Mitteln nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DHB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.



(3) Bei Auflösung des DHB oder <u>bei</u> Wegfall <u>seines bisherigen Zwecksseiner steuer-begünstigten Zwecke</u> fällt das Vermögen des DHB an den DOSB, der es <u>unmittelbar und</u> ausschließlich für die sportliche Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der¹Der DHB ist Mitglied des DOSB sowie der internationalen Organisationen International Hockey Federation (weiter: FIH) und European Hockey Federation (EHF). Der²Der DHB kann auch anderen Organisationen beitreten, sofern deren Ziele und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Sports oder dieser Satzung stehen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des DHB bestimmen sich nach dieser Satzung und folgenden Ordnungen, die der DHB erlässt und die für die Mitglieder des DHB und deren Mitglieder verbindlich sind:
 - a) Jugendordnung (JO DHB),
 - b) Schiedsgerichtsordnung (SGO DHB),
 - c) Finanzordnung (FO DHB),
 - d) Spielordnung (SPO DHB),
 - e) Ehrungsordnung (EHO DHB),
 - f) Anti-Doping-Ordnung (ADO DHB),
 - gg) Ethik-Code des DHB (EC DHB),
 - h) Richtlinien zur guten Verbandsführung,
 - i) Beitragsordnung (BO DHB).

1

²Soweit der Ligaverband nach § 12 Abs. 4 lit. h) eine eigene Spielordnung für die Bundesligen verabschiedet, können sich hieraus – bezogen auf nach dem Kooperationsvertrag gemäß § 12 Abs. 3 bis 5 beim DHB verbleibende Organisationsaufgaben –auch Rechte und Pflichten für die Mitglieder und Organe des DHB ergeben, die dem Ligaverband nicht nach § 12 Abs. 1 angehören.

- (2) <u>Diese¹Diese</u> Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. <u>Die²Die</u> Satzungen und Ordnungen der Mitglieder des DHB dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (3) Änderungen dieser Satzung und der sonstigender Rechtsgrundlagen sind zu veröffentlichen und treten mit Veröffentlichung durch den DHB in Kraft, soweit nichts



anderes ausdrücklich beschlossen und verkündet wird; im Hinblick auf die Satzung gilt § 38.

§ 7 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des DHB als <u>offiziellemoffiziellem</u> Organ.

B. Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder Mitglieder des DHB sind die gemeinnützigen deutschen Vereine, die Hockeysport betreiben, und die in § 1 Abs. 2 genannten Vereine und Landeshockeyverbände. Die sowie der Ligaverband. Die Vereine erwerben die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem Landeshockeyverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. Mit Zustimmung der beiden betroffenen Landeshockeyverbände können Vereine auch abweichend von ihrer Gebietszugehörigkeit Mitglied eines anderen Landeshockeyverbands sein.
- (2) Das Präsidium kann andere als in Absatz 1 genannte inländische gemeinnützige Vereine und Personenvereinigungen als Mitglieder des DHB aufnehmen. Dazu gehören auch Zusammenschlüsse mehrerer Landeshockeyverbände zu Regionalverbänden oder Interessengemeinschaften als Mitglieder des DHB aufnehmen.
- (3) Der¹Der Bundestag kann natürliche Personen auf Grundaufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Hockeysports zu Ehrenpräsidenten/innen oder Ehrenmitgliedern ernennen. Das²Das Nähere regelt die EHO DHB.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft im DHB erlischt:

1

- a) durch Auflösung des Mitglieds,
- b) durch Ausschluss des Mitglieds,
- c) im Falle eines Mitgliedsvereins durch den Verlust seiner Mitgliedschaft in einem Landeshockeyverband oder
- d) bei natürlichen Personen durch Tod.
- (2) Der¹Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. EinGrunds. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied nachhaltig oder schwerwiegend gegen die sportliche Disziplin verstößtInteressen des DHB verstoßen hat, dem DHB, einem Landeshockeyverband, dem Ligaverband oder einem Mitglied schweren Schaden zugefügt oder wenn es seine Gemeinnützigkeit verloren hat, sofern es als Verein organisiert ist. Über³Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des/r Betroffenen. Der⁴Der Beschluss ist dem/r Betroffenen in Textform unter Angabe



- des <u>Ausschlussgrundes Ausschlussgrunds</u> mitzuteilen. <u>Gegen Gegen</u> den Ausschluss steht dem <u>/r</u> Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu. <u>Der Der</u> ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt zuvor begründete Verbindlichkeiten gegenüber dem DHB unberührt. Bereits erbrachte Beiträge, Umlagen oder sonstige Leistungen werden nicht zurückgewährt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an Bundestagen und Bundesjugendtagen nach Maßgabe dieser Satzung und der JO DHB mit Sitz, Stimme und Antragsrecht teilzunehmen,
- b) an den Veranstaltungen des DHB, insbesondere dem Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder, Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten sowie sie und auf ihnen beruhende Entscheidungen zu befolgen.
- (2) Die¹Die Mitglieder sind zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet, deren Höhe vom Bundestag in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Die²Die Beitragsordnung regelt außerdem die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Beitragszahlungspflicht, die Folgen von Zahlungsverzug und weitere Einzelheiten.
- (3) Die¹Die Mitglieder sind außerdem zur Zahlung von Umlagen und sonstigen Sonderbeiträgen verpflichtet, wenn und soweit der Bundestag oder Bundesrat diese festsetzen. ²Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des DHB beschlossen werden, der mit den regulären Finanzierungsquellen nicht erfüllt werden kann. ³Eine Umlage darf nicht häufiger als einmal pro Jahr erhoben werden; sie darf die Höhe eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des DHB Mitgliederzahlen und andere Ereignisse und Sachverhalte aus dem Vereins- und Verbandsleben, deren Kenntnis nach Einschätzung des DHB für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich oder auch nur zweckmäßig ist, zu übermitteln.
- (5) Alle¹Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter StrafeBestrafung gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DHB werden verfolgt und unter Berücksichtigung des EinzelfallesEinzelfalls mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet. Das; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme entscheiden die nach dieser Satzung und den Ordnungen des DHB zuständigen Organe, Ausschüsse und Personen oder, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, das Präsidium. ³Das Nähere regeln die Ordnungen im SinnSinne des § 6 Abs. 1 und § 1213 Abs. 3. Zur und 4. ⁴Zur Aufrechterhaltung des sportlichen Wettbewerbs oder eines geordneten Rechtswesens kann



durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende/n des jeweiligen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DHB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden. Als Strafen⁵Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Geldstrafe;
- d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen
- e) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- f) Aberkennung von Punkten+,
- g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse-
- h) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.
- i) Verbot-auf-Zeit, ein Amt im DHB oder in seinen Mitgliedern zu bekleiden;
- j) Sperre für Pflichtspieltage
- k) Ruhen der <u>Mitgliedschaftsrecht Mitgliedschaftsrechte</u> des betroffenen Mitglieds
- I) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DHB
- m) Entzug der Zulassung <u>beziehungsweise einer vom DHB erteilten Lizenz (zum Beispiel</u> für Trainer, <u>Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter</u>) <u>auf Zeit;</u>.

Die Strafen ⁸Die Disziplinarmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. Daneben sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B.zum Beispiel Auflage und Bußen). Die ¹⁰Gegen Disziplinarmaßnahmen und sonstige Entscheidungen steht dem/r/n Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu, soweit sie nach dieser Satzung oder den Ordnungen des DHB nicht unanfechtbar sind. ¹¹Die mit der Anrufung der Gerichte dem Mitglied entstehenden außergerichtlichen Kosten werden auch im Festsetzungsfall nicht erstattet.

§ 12 <u>Besondere Rechte und Pflichten des Ligaverbands und seiner Mitglieder</u>

- (1) Der Ligaverband ist der Zusammenschluss der deutschen Hockeyvereine der Damen- und Herren Bundesligen (1. und 2. Bundesliga in Feld und Halle).
- (2) Der Ligaverband regelt seinen Geschäftsbereich durch Satzung sowie Entscheidungen seiner Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DHB und der den DHB bindenden Regelungen der FIH und EHF.



- (3) Der DHB kann die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen sowie die im Zusammenhang damit stehenden Rechte in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen.
- (4) Der Kooperationsvertrag kann insbesondere die Übertragung der nachfolgenden Rechte auf den Ligaverband vorsehen:
 - a) Organisation und Veranstaltung des sowie Verantwortung für den Spielbetrieb der Bundesligen der Damen und Herren sowohl auf dem Feld als auch in der Halle,
 - b) Ermittlung der Deutschen Hockeymeister und Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben der EHF,
 - c) Verwertung von Vermarktungsrechten im eigenen Namen,
 - d) Festlegung der Teilnahmevoraussetzungen und Standards für den Spielbetrieb der Bundesligen,
 - e) Erstellung des Rahmenterminkalenders im Einvernehmen mit dem DHB unter Beachtung der international vorgegebenen Rahmenterminpläne,
 - f) Beteiligung an der Besetzung der Rechtsprechungsorgane nach Maßgabe dieser Satzung,
 - g) Entsendung der Vertreter/innen in die Organe und die weiteren Ausschüsse des DHB nach Maßgabe dieser Satzung,
 - h) Verabschiedung einer eigenen Spielordnung für die Bundesligen.
- (5) Soweit der DHB die Veranstaltung der Bundesligen und die im Zusammenhang damit stehenden Rechte in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen hat, stellt der Ligaverband sicher, dass in seiner Satzung nachfolgende Pflichten von ihm und seinen Mitgliedern beachtet werden:
 - a) Die Hockeyspiele in den Bundesligen sind nach den internationalen Hockeyregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DHB.
 - b) Der Ligaverband stellt den Auf- und Abstieg zwischen der 1. Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie in Absprache mit dem DHB und den Landeshockeyverbänden und ihren Zusammenschlüssen nach § 8 Abs. 2 den Regionalligen sicher.
 - c) Der Ligaverband hat die Abstellung von Spieler/innen seiner Mitglieder für die Nationalmannschaften sicherzustellen.
 - d) Der Ligaverband ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Hockeysports in der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligen.
 - e) Der Ligaverband ist verpflichtet, das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DHB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
 - f) Der Ligaverband und seine Mitglieder sind verpflichtet, besondere Aktivitäten des DHB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung



heraus dem Hockeysport dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung des Breitensports, des Jugendhockeys sowie Förderung des Ehrenamtes.

(6) Die konkrete Ausgestaltung der vorgenannten Rechte und Verpflichtungen wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Bekämpfung des Dopings und Gewaltprävention

- (1) Die Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, Doping zu unterlassen, sich Kontrollmaßnahmen zu unterziehen, die die Einhaltung des Verbots sichern sollen, und sich der verbandsinternen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Die Die Mitglieder haben ihre Mitglieder durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der¹Der DHB nimmt am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (weiter: NADA) und der FIH teil. Sowohl²Sowohl die NADA als auch die FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.
- (3) Einzelheiten¹Einzelheiten regelt in ihrer jeweils aktuellen Fassung die ADO DHB. Der²Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist gegen Entscheidungen aufgrund der ADO DHB ausgeschlossen. Der³Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der übrigen Rechtsgrundlagen des DHB, insbesondere der ADO DHB.
- (4) Die¹Der DHB, seine Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, Gewalt zu vermeiden, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und sind verpflichtet, geeignete Strukturen zu schaffen, die GefährdungspotentialeGefährdungspotenziale im Hinblick auf Gewaltanwendungen zu minimieren, und gegebenenfalls in angemessener Weise Verstöße zu zu sanktionieren. Die²Die Mitglieder haben ihre Mitglieder durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten. ³Einzelheiten regelt in seiner jeweils aktuellen Fassung der Ethik-Code des DHB.

C. Organe des DHB

§ 1314 Organe

Die Organe des DHB sind:

- a) Bundestag,
- b) Bundesrat,
- c) Präsidium,
- d) Vorstand,
- e) Direktorium,
- f) Bundesjugendtag (weiter: BJT),
- g) Bundesjugendrat (weiter: BJR),
- h) Bundesjugendvorstand (weiter: BJV+),



- i) Bundesligavereinsversammlung (weiter: BLVV).
- i) Athletenvertreter und Athletenvertreterin.

I. Bundestag

§ 1415 Zuständigkeit, Geschäftsordnung

- (1) Der Bundestag ist das oberste Organ des DHB.
- (2) Der Bundestag ist zuständig für:
 - a) Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme des/der Bundesjugendwarts/in und, sofern die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen gemäß § 12 Abs. 3 in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen worden sind, mit Ausnahme des für die Bundesligen zuständigen Präsidiumsmitglieds, wobei der Bundestag zuvor beschließt, obein/e Präsident/in oder aber zwei gleichberechtigte Präsidenten (eine Frau und ein Mann) gewählt werden sollen,
 - b) Ernennung von Ehrenpräsidenten und /innen sowie von Ehrenmitgliedern,
 - c) Wahl des/der Good-Governance-Beauftragten für die Dauer von zwei Jahren,
 - d) Wahl der Schiedsrichter/innen und der Ersatzschiedsrichter/innen des Bundesschiedsgerichts (weiter: BSG) und des Bundesoberschiedsgerichts (weiter: BOSG),
 - <u>de</u>) Wahl <u>derzweier</u> Kassenprüfer <u>und ihrer/innen sowie zweier</u> Stellvertreter/innen für die Dauer von zwei JahreJahren,
 - ef)Genehmigung des Jahresabschlusses des dem Bundestag vorausgegangenen Geschäftsjahrs,
 - fg) Änderung der BO DHB und Festsetzung der jährlichen Beiträge sowie Umlagen und sonstiger Beiträge,
 - gh) Änderungen dieser Satzung; § 23 Abs. 7 bleibt unberührt,
 - hi)Entlastung des Präsidiums,
 - i) Übertragung des Spielbetriebs der Bundesligen auf eine juristische Person (§ 2 Abs. 5),
 - j) Auflösung des DHB.
- (3) Der Bundestag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Entscheidung einzelner Angelegenheiten, ausgenommen Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des DHB, auf den Bundesrat übertragen.
- (4) Der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 1516 Zusammentreten, Anträge

(1) Der Der ordentliche Bundestag findet in jedem ungeraden Jahr bis spätestens zum 31. Mai statt. Termin und Ort werden vom Vorstand bestimmt und



- müssen mindestens sechs Monate vorher unter Hinweis auf die in Absatz 4 genannte Antragsfrist veröffentlicht werden.
- (2) Der¹Der ordentliche Bundestag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung einberufen. Bei²Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag des Bundestags nicht mitgerechnet.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
 - <u>b)</u> Genehmigung des Jahresabschlusses des dem Bundestag vorausgegangenen Geschäftsjahrs,
 - c) Bericht des Vorstands, Berichte der <u>Mitglieder Präsidiumsmitglieder</u>, <u>Bericht der/des PräsidiumsGood-Governance-Beauftragten</u>, Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - d) Anträge.
- (4) Anträge¹Anträge zum Bundestag können die Mitglieder des DHB sowieund die Organe des DHB stellen. Anträge²Anträge zum ordentlichen Bundestag müssen spätestens drei Monate vor dem Bundestag in Textform bei der Geschäftsstelle des DHB eingegangen sein. Beieingehen. ³Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem der Bundestag stattfindet, nicht mitgerechnet. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Vorstand spätestens mit der Einberufung veröffentlicht werden.
- (5) Dringlichkeitsanträge¹Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Satzung und der sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen sowie auf Auflösung des DHB sind unzulässig. Bei²Bei Satzungsänderungen ist es während des Bundestags zulässig, einen vorab ordnungs- und fristgemäß gestellten Antrag auf Satzungsänderung in der Versammlung zu modifizieren, soweit der inhaltliche Zusammenhang erhalten bleibt. Im³Im Übrigen werden Dringlichkeitsanträge nach der Geschäftsordnung des Bundestags behandelt.

§ 1617 Stimmrecht, Vollmachten

(1) Bei¹Bei einem Bundestag haben die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB und, die ernannten Direktoren, die Landeshockeyverbände, Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1, die beiden von Nationalmannschaften gewählten Aktivenvertreter (Damen und Herren),/innen, die Landeshockeyverbände, der Ligaverband, der Athletenvertreter und die Athletenvertreterin sowie die Ehrenpräsidenten/innen und die Ehrenmitglieder je eine Stimme. Die Regionalverbände oder und die Interessenverbände, die Mitglieder im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 sind, nehmen mit einem Vertreter am Bundestag mit beratender Stimme ohne haben kein Stimmrecht teil. Die 3 Die Mitgliedsvereine mit bis zu 30 Mitgliedern, die als spielberechtigt registriert sind und im Kalendervorjahr zum Bundestag das zehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend registrierten spielberechtigten Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgeblich Maßgeblich für die Anzahl



- der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der Bundestag stattfindet. Die Mitglieder des Präsidiums Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer eigenen Entlastung, die Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB bei ihrer eigenen und der Entlastung des Präsidiums kein Stimmrecht.
- (2) Bei¹Bei einem Bundestag können sich die Mitgliedsvereine, die Landeshockeyverbände, der Ligaverband und die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands vertreten lassen. Die²Die Mitglieder des Präsidiums können sich nur durch ein anderes Präsidiumsmitglied, die Mitglieder des Vorstands nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der³Der/die jeweilige Vertreter/in bedarf einer Vollmacht, die vor der Teilnahme an der Sitzung der/dem/den Präsidenten/in oder dem von der/dem/den vom Präsidenten/in mit der Ausgabe der Stimmzettel beauftragten Personen in Textform zu übergeben ist. Ein⁴Ein/e Vertreter/in darf einschließlich eigener Stimmen nicht mehr als 25 Stimmen auf sich vereinen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der⁵Der/die Vertreter/in ist an Weisungen zur Stimmabgabe nicht gebunden.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins ruht, solange er sich mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder sonstiger Sonderbeiträge, die fünf vom Hundert des Jahresbeitrags übersteigen, länger als zwei Monate im Rückstand befindet.

§ 1718 Beschlussfassung, Versammlungsniederschrift <u>Versammlungsprotokoll</u>

- Jeder satzungsgemäß einberufene Bundestag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse und Wahlen(2) Der Bundestag wählt zu Beginn der Sitzung eine/n Versammlungsleiter/in, eine/n Protokollführer/in und das Alterspräsidium.

 2Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundestags.
- (3) ¹Bei Wahlen ist der/die Kandidat/in, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, gewählt. ²Erlangt keine/r von mehreren Kandidaten/innen diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. ³Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl einmalig wiederholt; ist die Stimmenzahl danach erneut gleich, entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. ⁵Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Für⁶Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen; § 23 Abs. 7 bleibt unberührt. ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Das Verfahren und die Art und Weise von Abstimmungen und Wahlen werden im Übrigen vom Versammlungsleiter(4) ¹Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Sie erfolgen abweichend von Satz 1 in offener Abstimmung, wenn nur ein/e Wahlbewerber/in vorhanden ist; etwas anderes gilt, wenn geheime Abstimmung beantragt wird und diesen Antrag mindestens 100 Stimmen in offener Ab-



stimmung unterstützen. ³Sonstige Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung; etwas anderes gilt, wenn geheime Abstimmung beantragt wird und diesen Antrag mindestens 100 Stimmen in offener Abstimmung unterstützen. ⁴Im Übrigen wird das Verfahren und die Art und Weise von Wahlen und sonstigen Abstimmungen von dem/r Versammlungsleiter/in festgelegt, soweit nicht die Geschäftsordnung des Bundestags oder der Bundestag durch Beschluss andere Regelungen trifft.

- (45) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitgliedsvereins.
- (5) Über jeden Bundestag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen ist. Beschlüsse (6) ¹Von jedem Bundestag ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem/den Präsidenten/in sowie von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach dem Bundestag zugänglich zu machen ist. ²Ist der/die Protokollführer/in dauerhaft verhindert, muss das Protokoll, wenn es nur eine/n Präsidenten/in gibt, auch von einem weiteren Präsidiumsmitglied unterzeichnet werden. ³Zum Zweck der Protokollführung können Tonaufnahmen der Wortbeiträge der Versammlung angefertigt und gespeichert werden; insoweit ist vor Beginn der Versammlung das Einverständnis der Versammlung einzuholen. ⁴Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen sind vom Vorstand binnen einer Woche nach Beendigung des Bundestags zu veröffentlichen.

§ 1819 Außerordentlicher Bundestag

- (1) Das¹Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Es²Es ist hierzu verpflichtet, wenn dies vom Bundesrat oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des DHB in Textform und unter Angabe des Grunds und des Gegenstands, über den beraten werden soll, bei dem Präsidium beantragt wird. Sollen³Sollen bei dem außerordentlichen Bundestag Beschlüsse gefasst werden, ist der Beschlussvorschlag mit dem Ersuchen auf Einberufung des außerordentlichen Bundestags zu übermitteln.
- (2) Der¹Der außerordentliche Bundestag muss spätestens sechs Wochen nach dem Eingang des Antrags stattfinden. Die²Die Einberufung muss unverzüglich unter Bekanntgabe des Gegenstands der Beratung und Beschlussfassung durch Veröffentlichung erfolgen. Bei³Bei dem außerordentlichen Bundestag darf nur über diesen Gegenstand beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge⁴Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 1617 und 1718 entsprechend.

II. Bundesrat, Bundesausschuss

§ 1920 Zusammensetzung, Stimmrecht, Zusammentreten, Anträge

(1) Der Bundesrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, <u>den Mitgliedern</u> des Vorstands im Sinne von § 26 BGB, dem/<u>der</u> Jugendsekretär/<u>in</u>, den ernannten Direktoren, <u>den Ehrenpräsidenten/innen</u>, den Vorsitzenden der Landesho-



ckeyverbände <u>sowie dem Athletenvertreter</u> und den beiden von den National-mannschaften gewählten Aktivenvertretern (Damen und Herren).<u>der Athletenvertreterin.</u>

- (2) Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände schließen sich zum wechselseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Vorbereitung der Sitzungen des Bundesrats zum Bundesausschuss zusammen.
- (3) Vorsitzender Vorsitzende/r des Bundesrats ist beziehungsweise sind der die Präsident des DHB. Der Der die stellvertretende Vorsitzende des Bundesrats wird vom Bundesausschuss aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Der¹Der Bundesrat wird von seinem/r/n Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen, bei deren Berechnung der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, einberufen und von ihm geleitet. Er²Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende³Er muss ihn auch dann einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der im Bundesrat vertretenen Stimmen in Textform bei dem Präsidium beantragt wird. Der⁴Der Bundesrat muss spätestens einen Monat nach dem Eingang des Antrags zusammentreten.
- (5) Anträge¹Anträge zum Bundesrat können die Mitglieder und Organe des DHB stellen. ²Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Bundesrat in Textform bei der Geschäftsstelle des DHB eingehen. ³Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem der Bundesrat stattfindet, nicht mitgerechnet. ⁴Fristgerecht eingegangene Anträge müssen von dem/r/n Vorsitzenden den Mitgliedern des Bundesrats unverzüglich bekanntgegeben werden.
- (6) Im¹Im Bundesrat hat jedes Mitglied mindestens je eine Stimme. Die²Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände mit bis zu 1.800 Mitgliedern, die als spielberechtigt registriert und im Kalendervorjahr zur Sitzung des Bundesrats das zehnte Lebensjahr vollendet haben, haben zwei und für jede weiteren angefangenen 1.800 entsprechend registrierten spielberechtigten Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgeblich³Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der Bundesrat stattfindet. Die⁴Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände können sich nur durch ein anderes Mitglied ihres Verbandsvorstands vertreten lassen.

§ 2021 Zuständigkeit, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- (1) Der Bundesrat ist zuständig für:
 - a) Entscheidungen, die ihm gemäß § 1415 Abs. 3 vom Bundestag übertragen sind,
 - b) Änderungen der SGO DHB,
 - c) Änderungen der FO DHB,
 - d) Änderungen der EHO DHB,
 - ee) Änderungen des EC DHB,



- f) die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsvertrags mit dem Ligaverband gemäß § 23 Abs. 2 lit. c) in der vom Präsidium mit dem Ligaverband ausgehandelten Fassung,
- g) die Genehmigung der Haushaltspläne des DHB
- fh) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Geschäftsjahre, in denen ein ordentlicher Bundestag stattfindet,
- gi)die Bestätigung der Berufung von nachberufenen Mitgliedern des Präsidiums im Sinne von § 2122 Abs. 47
- h) die Berufung und Abberufung des/der von ihm zu berufenden Mitglieder des Leistungssportausschusses (weiter: LSA) gemäß § 28nachberufenen Präsidenten/in im Sinne von § 22 Abs. 5 Satz 1,
- ij) die Berufung und Abberufung der von ihm zu berufenden drei Mitgliedern Mitglieder des SOA gemäß § 2930 Abs. 12 Satz 2,
- jk)die Wahl eines/r Good-Governance-Beauftragten für den Fall, dass der/die bisherige Beauftragte vorzeitig aus seinem/ihrem Amt ausgeschieden oder dauerhaft verhindert ist, für die verbliebene Amtszeit,
- die Wahl von Ersatzschiedsrichtern/innen des BSG und des BOSG für den Fall, dass <u>Schiedsrichter/innen oder</u> Ersatzschiedsrichter/innen vorzeitig aus ihrem Amt ausscheidenausgeschieden oder dauerhaft verhindert sind, für die verbliebene Amtszeit,
- k) m) Entscheidungen zur Übertragung von Rechten im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2,
- I) die Bestätigung der Beschlüsse des SOA gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2,
- m) Beschlüsse über die Erhebung und Höhe einer Kostenbeteiligung für Vereine, die am Spielbetrieb der Bundesligen teilnehmen, einschließlich der Kosten, die auf deren Antrag in Textform im Zusammenhang mit der Arbeit der BLVV (§ 30) anfallen.
- n)-Beschlüsse über Richtlinien guterzur guten Verbandsführung (§ 32 Abs. 9)8),
- o)-sämtliche Entscheidungen, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (2) Bei Beschlüssen nach Absatz 1 lit. c), ef) und fg) haben Vorstände und Direktoren/innen sowie der/die Jugendsekretär/in kein Stimmrecht.
- (3) Mit Zustimmung der/des Präsidenten und/in sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrats kann der Bundesrat Beschlüsse in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung fassen, die sich der Bundestag nicht zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten hat und deren Erledigung so dringlich ist, dass sie keinen Aufschub bis zum nächsten Bundestag duldet.
- (4) Ein¹Ein satzungsgemäß einberufener Bundesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Bundesrat vertretenen Stimmen anwesend ist. Eine²Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens drei Stimmberechtigte widersprechen.

1



- (5) Beschlüsse Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r amtierenden Vorsitzenden. Die; gibt es zwei Vorsitzende und können sich diese nicht einigen, entscheidet die Stimme des/r stellvertretenden Vorsitzenden. Die Regelungen des § 1718 Abs. 23 Satz 38 und Abs. 4 Satz 3 1. Halbsatz gelten entsprechend.
- (6) Der Bundesrat kanngibt sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Präsidium

§ 2122 Zusammensetzung

- (1) Das Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem/der Präsidenten-/in oder zwei gleichberechtigten Präsidenten (eine Frau und ein Mann),
 - b) dem/der Vizepräsidenten/in Finanzen,
 - c) dem/der Vizepräsidenten/in Jugend,
 - dd) dem/der Vorsitzenden des Ligaverbands als das für die Bundesligen zuständige Präsidiumsmitglied, sofern die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen gemäß § 12 Abs. 3 in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen worden sind,
 - e) weiteren Präsidiumsmitgliedern,
 - e) den Ehrenpräsidenten,
 - f) den nach Absatz 4 berufenen Mitgliedern-
 - g) den Ehrenpräsidenten/innen.
 - ²Die Präsidiumsmitglieder sollen die Aufsicht insbesondere für die Bereiche Leistungs- und Wettkampfsport, Leistungssport, Bundesligen, Jugend, Sportentwicklung und Vereinsmanagement, Bundesliga, Schiedsrichter- und Regelwesen, Jugend, Verwaltung, Finanzen, Recht, Kommunikation, Veranstaltungen, Marketing und Sponsoring übertragen werden. Fürwahrnehmen. ³Für den Bereich Finanzen ist der/die Vizepräsident/in Finanzen, für den Bereich Jugend der/die Bundesjugendwart/in als Vizepräsident/in Jugend und für den Bereich Bundesligen der Vorsitzende des Ligaverbands, sofern die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen gemäß § 12 Abs. 3 in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen worden sind, zuständig.
- (2) Der¹Der Bundestag wählt die in Absatz 1 lit. a), b) und de genannten Mitglieder des PräsidiumsPräsidiumsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Der²Der Bundestag kann die nach Absatz 1 lit. de gewählten Präsidiumsmitglieder zu Vizepräsidenten/innen ernennen.
- (3) Die <u>Mitglieder des PräsidiumsPräsidiumsmitglieder</u> bleiben bis zu Neuwahlen durch den Bundestag, der <u>/ die Bundesjugendwart / in bis zur Neuwahl durch den BundesjugendtagBJT im Amt.</u>



- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, mit Ausnahme des Bundesjugendwarts, ¹Scheidet ein in Absatz 1 lit. a), b) und e) genanntes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus oder ist dauerhaft nicht in der Lage, das Amt auszuüben, kann sich das Präsidium durch Beschluss bis zur Neuwahl durch den Bundestag ergänzen. Das ²Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss außerdem bis zu zwei weitere Personen in das Präsidium berufen. Diesefür die Dauer seiner Amtszeit berufen. ³Diese Personen nach Satz 1 und 2 können auch zum Vizepräsidenten/innen ernannt werden. ⁴Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bundesrat.
- (5) Scheidet Scheidet der/die Präsident/in oder eine/r von zwei gleichberechtigten Präsidenten aus seinem/ihrem Amt aus oder ist er/sie dauerhaft nicht in der Lage, das Amt auszuüben, führt biskann das Präsidium ein Präsidiumsmitglied zum/r neuen Präsidenten/in oder zu einem/r weiteren gleichberechtigten Präsidenten/in berufen; dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat. Bis zu einer Berufung nach Satz 1 oder einer Neuwahl durch den Bundestag der führt der/die verbliebene Präsident/in, andernfalls der/die Vizepräsident/in Finanzen beziehungsweise bei dessen Ausscheiden das jeweils nächst oder dauerhafter Verhinderung das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Präsidiumsmitglied die Amtsgeschäfte kommissarisch.

§ 2223 Zuständigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- (1) Dem¹Dem Präsidium obliegt gemeinsam mit dem Vorstand die Entwicklung von Strategien, Richtlinien und Konzepten des DHB. Die Mitglieder des Präsidiums²Die Präsidiumsmitglieder wirken aktiv an der Realisierung von Zielen und Maßnahmen des DHB mit. Das³Das Präsidium berät und beaufsichtigt den Vorstand und das Direktorium wie ein Aufsichtsrat.
- (2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und ihrer Entlastung sowie den Abschluss und die Kündigung von Vorstandsdienstverträgen gemäß § 24 Abs. 1; für die Unterzeichnung des Vorstandsdienstvertrags und für dessen Kündigung gilt der/die Präsident/in allein oder, falls es zwei gelberechtigte Präsidenten gibt, diese gemeinschaftlich stets als ermächtigt, wobei es dem Präsidium freisteht, in seinem Beschluss über den Abschluss und die Kündigung des Vorstandsdienstvertrags ein anderes Präsidiumsmitglied einzeln oder andere Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich zu ermächtigen,
 - a)b) die Ernennung und Abberufung eines Sportdirektors/r Direktors/in
 Leistungssport und sonstiger Direktoren/innen, eines oder mehrerer Terminkoordinator/ en,/r Vorsitzenden des Schiedsrichter- und Regelausschusses
 (weiter: SRA) (Schiedsrichterobmann/frau) sowie einer Person, die für das
 Schiedsrichterwesen sowie eine Person, die für Wissenschaft/ Leistungssport
 zuständig ist, und schließlich auf Vorschlag der BLVV eine weitere Person, die
 für Bundesligafragen zuständig ist.



- c) das Verhandeln sowie den Abschluss oder die Änderung des Kooperationsvertrags mit dem Ligaverband gemäß § 12 Abs. 6, wobei sich der/die Vertreter/in des Ligaverbands hieran nicht beteiligen darf; der Abschluss oder die Änderung des Kooperationsvertrags bedarf zu seiner beziehungsweise ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesrats,
- b)d) die Bildung der Präsidiumsausschüsse gemäß § 2729,
- c)e) ____die Änderung der ADO DHB,
- die Berufung des/r Anti-Doping-Beauftragten und die Benennung der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission des DHB (ADK DHB),
- <u>q)</u> die Berufung des <u>/r Beauftragten für Prävention Sexualisierte Gewalt</u>,
- e)h) <u>die Berufung des/r</u> Vorsitzenden und zwei weiterer Mitgliedereines weiteren Mitglieds des SOA gemäß § 2930 Abs. 12 Satz 2,
- i) die Zustimmung zu <u>Anstellungsverträgen</u>, zu <u>Grundstücksverträgen</u> und zu <u>sonstigen</u> Verträgen, die wegen ihres Umfangs oder wegen der Planungsansätze von besonderer Bedeutung sind, zu <u>Anstellungsverträgen</u> und zu <u>Grundstücksverträgen</u>.
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Im¹Im Präsidium hat jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten/innen jeweils eine Stimme. Ehrenpräsidenten²Ehrenpräsidenten/innen stehen dem Präsidium beratend zur Seite.
- (5) Der/die stellvertretende Vorsitzende des Bundesrats sowie die beiden Aktivenvertreterder Athletenvertreter und die Athletenvertreterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Beschlüsse Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten. Die/in; gibt es zwei gleichberechtigte Präsidenten und können sich diese nicht einigen, entscheidet die Stimme des/r Vizepräsidenten/in Finanzen. 3Die Regelungen des § 1718 Abs. 23 Satz 38 und Abs. 4 Satz 3 1. Halbsatz gelten entsprechend.
- (7) Das Präsidium ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung zu ändern, soweit dies nach seinem Ermessen erforderlich ist, um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen oder um Beanstandungen des Vereinsregisters oder der zuständigen Finanzbehörde zu beheben.

IV. Vorstand und Direktorium

§ 2324 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB führt die Geschäfte des DHB. Dabei(1)

1 Der Vorstand wird vom Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit berufen und entlastet. 2 Vorstandsmitglieder können vom Präsidium vorzeitig abberufen werden. 3 Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich



- ausüben. ⁴Das Präsidium kann mit den Vorstandsmitgliedern Vorstandsdienstverträge abschließen und kündigen; insoweit wird das Präsidium gegenüber dem jeweiligen Vorstandsmitglied von dem/r/n Präsidenten/in vertreten.
- (2) ¹Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. ²Er führt die Geschäfte des DHB und vertritt den DHB gerichtlich und außergerichtlich. ³Dabei setzt er insbesondere die mit dem Präsidium entwickelten Strategien, Richtlinien und Konzepte um.
- (2) Der Vorstand wird vom Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit berufen und entlastet. Er besteht aus mindestens einem Mitglied. Es sollen weitere Vorstände berufen werden. Zur Unterstützung des Vorstands im Sinne von § 26 BGB kann das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit Direktoren ernennen. Vorstandsmitglieder und Direktoren können vom Präsidium vorzeitig abberufen werden.
- (3) Vorstandsmitglieder und Direktoren können ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich ausüben.
- (4) Der Vorstand vertritt den DHB gerichtlich und außergerichtlich. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Ist ⁴Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser den DHB allein. Werden ⁵Sind mehrere Vorstände bestellt, wird der DHB von zwei Vorständen gemeinsam vertreten im Sinne des § 26 BGB.
- (5) (3) ¹Zur Unterstützung des Vorstands kann das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit Direktoren/innen ernennen. ²Direktoren/innen können vom Präsidium vorzeitig abberufen werden. ³Direktoren/innen können ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich ausüben.
- (4) Vorstandsmitglieder und Direktoren/innen haben auf Einladung an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.
- (65) Über die Sitzungen des Vorstands und/-oder des Direktoriums sind Protokolle anzufertigen, die dem Präsidium unverzüglich zur Kenntnis zu geben sind.
- (76) Das Präsidium gibt dem Vorstand und/-oder dem Direktorium eine Geschäftsordnung.

V. Hockeyjugend

§ 2425 Bundesjugendtag

- (1) Der¹Der BJT ist das oberste Organ der Deutschen Hockeyjugend (Hockeyjugend).

 Der²Der Hockeyjugend gehören die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine und die erwachsenen Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen, den Landeshockeyverbänden und dem DHB gewählten und bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys. Die³Die Hockeyjugend verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständigselbstständig und entscheidet über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der BJT ist zuständig für:

1

 a) die Verabschiedung der Verfassung der Hockeyjugend in der JO DHB nach Maßgabe dieser Satzung,



- b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des BJV, insbesondere des Bundesjugendwarts, für zwei Jahre,
- c) die Festlegung der Richtlinien für den BJV,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Hockeyjugend des dem BJT vorausgegangenen Geschäftsjahrs,
- e) die Übertragung von Aufgaben auf den BJR.
- (3) Der ordentliche BJT findet in den Jahren eines ordentlichen Bundestags und mindestens sechs Wochen vor diesem statt.
- (4) Anträge zum BJT können die Mitglieder des DHB, der Bundesrat, das Präsidium, der Vorstand, der BJR und der BJV stellen.
- (5) Bei¹Bei einem BJT haben die Mitglieder des BJV und der Jugendsekretär jeweils eine Stimme. Die²Die Mitgliedsvereine, mit bis zu 30 jugendlichen Mitgliedern im Sinne von Absatz 1, die als spielberechtigt registriert sind und im Kalendervorjahr zum BJT das zehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend registrierten spielberechtigten jugendlichen Mitglieder eine weitere Stimme. Die³Die Landeshockeyverbände haben je zwei Stimmen und eine weitere Stimme, falls mindestens ein/e Jugendsprecher/in entsprechend der JO DHB ihrem Verbandsjugendausschuss oder Verbandsvorstand angehört. Maßgeblich⁴Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der BJT stattfindet. Die⁵Die Mitglieder des BJV haben bei ihrer eigenen Entlastung kein Stimmrecht.
- (6) Weitere Einzelheiten zur Verfassung der Hockeyjugend regelt die JO DHB.

§ 2526 Bundesjugendrat

- (1) Der BJR besteht aus den Mitgliedern des BJV, dem/r Jugendsekretär/in, den Jugendwarten/innen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher/in der Landeshockeyverbände.
- (2) Der BJR ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Geschäftsjahre, in denen ein <u>BundesjugendtagBJT</u> stattfindet,
 - b) die Genehmigung der Haushaltpläne der Hockeyjugend;
 - b) alle ihm vom BJT übertragenen Aufgaben,
 - c) die Berufung von Mitgliedern des BJV insbesondere des/der Bundesjugendwarts/in, sofern eine Besetzung zwischen Bundesjugendtagen erforderlich wird.
- (3) Der BJR tritt mindestens einmal in den Jahren zusammen, in denen kein ordentlicher <u>BundesjugendtagBJT</u> stattfindet.
- (4) Einzelheiten zur Verfassung des BundesjugendratsBJR regelt die JO DHB.

§ 2627 Bundesjugendvorstand



- (1) Dem BJV obliegt die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des DHB nach Maßgabe dieser Satzung und der JO DHB.
- (2) Der¹Der BJV besteht aus dem/der Bundesjugendwart/in als Vorsitzendem/r und bis zu neun weiteren Mitgliedern. Er²Er kann mit Einwilligung des Präsidiums einen hauptamtlicheneine/n hauptamtliche/n Jugendsekretär/in und weitere hauptamtliche Mitarbeiter bestellen. Erzur Einstellung durch den DHB vorschlagen. ³Er kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen.

VI. Mitwirkung der Athleten/innen

§ 28 Athletenvertreter/in

¹Die Athleten der Damen- und Herrenbundeskader (Olympia- und Perspektivkader) wählen jeweils einen Sprecher (Athletenvertreter/in). ²Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl einer neuen Athletenvertreterin und eines neuen Athletenvertreters. ³Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

D. Ausschüsse des DHB

§ 2729 Präsidiumsausschüsse

(1) Präsidiumsausschüsse unterstützen das Präsidium und den Vorstand.

Das¹Das Präsidium ist verpflichtet, einen Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement einzurichten. Der Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement wird jeweils nach einem Bundestag von dem für Sportentwicklung und Vereinsmanagement zuständigen Präsidiumsmitglied zur Konstituierung eingeladen und wählt bei der ersten Sitzung für zwei Jahre einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Über ein detailliertes Aufgabenprofil und die Anzahl seiner Mitglieder beschließt das Präsidium²Das Präsidium kann zur Unterstützung der Arbeit des DHB oder seiner Organe weitere Ausschüsse einrichten. ³Es legt die Aufgabenbeschreibung und die Ausschussmitglieder fest. ⁴Jeder Präsidiumsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist. ⁵Das Präsidium kann einen Ausschuss im Sinne des Satzes 2 auflösen, wenn sich sein Zweck erfüllt hat.

- (2) Das Präsidium kann zur Unterstützung der Arbeit des DHB oder seiner Organe weitere Ausschüsse einberufen. Der Beschluss über die Einrichtung eines Ausschusses bedarf einer Aufgabenbeschreibung, einer zeitlichen Befristung und der Festlegung der Anzahl von Personen, die Mitglied des Ausschusses sein sollen. Vorstände oder Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verband stehen, sollen nicht zu Mitgliedern eines Ausschusses berufen werden. Sie sollen allerdings vom Ausschuss im Bedarfsfall zu ihren Beratungen eingeladen werden. Das Präsidium kann einen Ausschuss im Sinne dieser Vorschrift durch Beschluss auflösen, wenn sich sein Zweck erfüllt hat, oder seinen Bestand verlängern, wenn die zeitliche Befristung endet. Das gilt nicht für den einzurichtenden Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement.
- (3)–Sämtliche Präsidiumsausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.



§ 28 Leistungssportausschuss, Aktivenvertreter

- (1) Der LSA berät Organe, Landesverbände und Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Leistungssports sowie des Spielbetriebs der Nationalmannschaften und der Bundesligen auf dem Feld und in der Halle sowie bei Damen und Herren.
- (2) Der LSA wird jeweils nach einem Bundestag von dem für Leistungs und Wettkampfsport zuständigen Präsidiumsmitglied zur Konstituierung eingeladen und
 wählt bei der ersten Sitzung für zwei Jahre einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
 Mitglieder kraft Amtes sind neben dem für Leistungs und Wettkampfsport zuständigen Präsidiumsmitglied, der Sportdirektor, die beiden von den Nationalmannschaften gewählten Aktivenvertreter sowie die für Bundesligafragen benannte Person. Die BLVV benennt zwei Vertreter jeweils einen für Damen und
 Herren. Der Bundesrat benennt eine Person als Mitglieder des Ausschusses.

§ 30 Spielordnungsausschuss

- (1) Der Spielordnungsausschuss (weiter: SOA) ist zuständig für die Regelungen über den Spielbetrieb des DHB, soweit dafür nicht der SRA (§ 31) oder der Ligaverband (§ 12) zuständig ist, das heißt die Verabschiedung und Änderung der Spielordnung DHB.
- (2) ¹Der SOA besteht aus fünf Mitgliedern. ²Das Präsidium beruft den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll, der Bundesrat beruft drei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. ³Die Berufung soll anlässlich des Bundestags erfolgen. ⁴Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds berufen das Präsidium und der Bundesrat, soweit sie für die Berufung zuständig sind, für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied. ⁶Sie können das von ihnen berufene Mitglied nur aus wichtigem Grund abberufen. ³Die Mitglieder des SOA bleiben nach Beendigung der Amtszeit bis zu einer Neuberufung kommissarisch im Amt.
- (3) Der LSA¹Der SOA ist beschlussfähig, wenn mindestens vierdrei seiner Mitglieder anwesend sind. Eine²Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen. Die Mitglieder im LSA können sich durch Vollmacht in Textform durch ein anderes Mitglied des Ausschusses vertreten lassen; die Aktivenvertreter können sich auch durch ein anderes Mitglied eines Nationalteams vertreten lassenzwei Mitglieder widersprechen.
- (4) Der LSA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.
- (5) Die den Kadern der Nationalmannschaften angehörenden Mitglieder wählen jeweils in dem Jahr, in dem der Bundestag stattfindet, einen Aktivenvertreter für die Damenmannschaften und einen Aktivenvertreter für die Herrenmannschaften. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl neuer Aktivenvertreter. Einzelheiten werden in einer Wahlordnung für Aktivenvertreter geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.



§ 29 Spielordnungsausschuss

- (1) Der Spielordnungsausschuss (weiter: SOA) besteht aus acht Mitgliedern. Das Präsidium beruft den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss, der Bundesrat beruft drei Mitglieder, die BLVV sowie der SRA berufen jeweils ein Mitglied für die Dauer von zwei Jahren. Die Berufung soll anlässlich des Bundestags erfolgen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds berufen das Präsidium, der Bundesrat, die BLVV und der SRA, soweit sie für die Berufung zuständig sind,für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied. Sie können das von ihnen berufene Mitglied nur aus wichtigem Grund abberufen. Die Mitglieder des SOA bleiben nach Beendigung der Amtszeit bis zu einer Neuberufung kommissarisch im Amt.
- (2) Der SOA ist zuständig für die Regelungen über den Spielbetrieb des DHB, soweit dafür nicht der Schiedsrichter- und Regelausschuss (§ 31) zuständig ist, das heißt die Verabschiedung und Änderung der Spielordnung DHB.
- (3) Der SOA ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn die ser Verfahrensweise nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen.
- (4) Änderungen (4) ¹Änderungen der SPO DHB bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des SOA sowie der Bestätigung durch das Präsidium. Entscheidungen über die Anzahl der Bundesligen, ihre Aufteilung, ihren Spielmodus und die Anzahl der Vereine, die in einzelnen Bundesligen spielen, sowie über Auf- und Abstiegsregelungen trifft der SOA erst nach Anhörung des LSA, der BLVV und des Bundesrates; der Vorsitzende kann dabei eine Frist mit Ausschlusswirkung setzen, die mindestens zwei Monate betragen soll. Die Entscheidung über die Einführung eines Lizensierungssystems für die Ligen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bundesrats. Für sämtliche Beschlüsse gilt § 17 Abs. 2 Satz 3²Für sämtliche Beschlüsse gilt § 18 Abs. 3 Satz 8 entsprechend.
- (5) Anträge zum SOA können die Mitglieder des DHB, und die Organe des DHB sowie der SRA stellen.
- (6) Der SOA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

§ 30 Bundesligavereinsversammlung

- (1) Die BLVV wird aus Vertretern der Vereine der Bundesligen der Damen und Herren in der Halle und auf dem Feld gebildet. Ihre Aufgabe ist die Koordinierung der Interessen der Bundesligavereine sowie die Vertretung der Interessen der Bundesligavereine innerhalb des DHB. Sie ist durch ihre nach Absatz 2 gewählten Sprecher vertreten Ansprechpartnerin für die Organe des DHB und der Landeshockeyverbände, sofern es um Belange der Bundesligen oder der in den Bundesligen vertretenen Vereine geht. Die BLVV wird von den Bundesligavereinen konstituiert, verantwortet und koordiniert.
- (2) Die BLVV wählt drei Sprecher. Dem Sprechergremium soll mindestens der Vertreter eines Mitglieds angehören, dessen Mannschaft in der zweiten Bundesliga spielt. Jedes Mitglied darf im Sprecherkreis nur einmal vertreten sein.



- (3) Bei der Wahl der Sprecher des BLVV sind alle Mitglieder wahlberechtigt, deren Mannschaften zur Zeit der Wahl in den Bundesligen spielen dürfen. Jeder Verein hat für jede Mannschaft, die er in eine der Bundesligen entsendet, jeweils eine Stimme.
- (4) Die BLVV beruft aus dem Kreis ihrer Sprecher zwei Personen, die die Bundesligavereine im LSA (§ 28 Abs. 2 Satz 3) vertreten. Einer der beiden Vertreter soll die Damen- und ein Vertreter die Herrenbundesliga vertreten.
- (5) Die für Bundesligafragen berufene Person (§ 23 Abs. 2 lit.b)) nimmt an den Beratungen der BLVV beratend teil.
- (6) Die BLVV gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 31 Schiedsrichter- und Regelausschuss

- (1) Der¹Der SRA ist zuständig für die Aus- und Fortbildung, die Einsatzplanung, die Beobachtung und die Beurteilung von Schiedsrichtern/innen einschließlich ihrer Lizenzierung. Er²Er ist weiter zuständig für die sinngemäße Übersetzung der internationalen Hockeyregeln und Regelkommentare ins Deutsche, für die Umsetzung von Regeländerungen sowie für die versuchsweise Einführung von Regeln und die Beschlussfassung über dieeinschließlich ihrer Auslegung von Regelnunter Beachtung der Vorgaben der FIH.
- (2) Vorsitzender¹Vorsitzende/r kraft Amtes ist der/die für das Schiedsrichterwesen beauftragte Person. WeitereSchiedsrichterobmann/frau. ²Weitere Mitglieder kraft Amtes sind der/die Referent/in für das Schiedsrichterwesen im BJV und ein/e Vertreter, der von den Sprechern/in des Ligaverbands, der BLVV/die vom Vorstand des Ligaverbands benannt wird. Weitere³Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des/r Vorsitzenden vom Präsidium berufen werden. Die⁴Die Mitgliedschaft im SRA endet mit der Abberufung durch das Präsidium.
- (3) Entscheidungen Entscheidungen des SRA insbesondere im Hinblick auf das Regelwerk bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.

 Das Das gilt nicht für organisatorische Entscheidungen wie Einsatzplanungen, Beobachtungen, Beurteilungen, Lizenzierungen und Ähnliches.
- (4) Der SRA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

E. Schiedsgerichte

§ 32 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Die Organe und Ausschüsse des DHB, die Landeshockeyverbände, <u>der Ligaverband</u>, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle sonstigen dem DHB angehörenden Zusammenschlüsse, ihre Organe und Vertreter unterstehen der ausschließlichen Schiedsgerichtsbarkeit des DHB.
- (2) <u>Die¹Die</u> Schiedsgerichte entscheiden über alle Streitigkeiten innerhalb des DHB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. <u>Eine²Eine</u> Ausnahme bilden Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen. <u>Diese³Diese</u> werden im Rahmen eines Sanktionsverfahrens von der ADK DHB behandelt. <u>Eine⁴Eine</u> Berufung gegen



- das Urteil der ADK DHB kann bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln eingereicht werden.
- (3) Die¹Die Schiedsgerichtsbarkeit wird durch die Schiedsgerichte ausgeübt, nämlich die Verbandsschiedsgerichte (weiter: VSG), das BSG und das BOSG. BSG²BSG und BOSG werden vom DHB gebildet. Jeder³Jeder Landeshockeyverband bildet ein VSG. Schließen⁴Schließen sich mehrere Landeshockeyverbände zur Durchführung eines überregionalen Spielverkehrs zu einer Interessengemeinschaft oder einem Regionalverband zusammen, können sie zu diesem Zweck ein gemeinsames VSG bilden oder sich dem VSG eines ihnen angehörenden Landeshockeyverbands unterstellen; die Einzelheiten regeln die Verbände selbst.

§ 33 Zusammensetzung der Schiedsgerichte, Wahl und Stellung der Schiedsrichter/innen

- (1) Jedes I Jedes Schiedsgericht besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus einem/r Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r weiteren Beisitzer/in und drei Ersatzschiedsrichtern/innen, die alle einem Mitgliedsverein angehören müssen. Alle Alle Schiedsrichter und innen sowie alle Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG werden in einer Abstimmung vom Bundestag für die Dauer von vier Jahren gewählt; bei der Wahl wird auch die Reihenfolge der Ersatzschiedsrichter/innen festgelegt. Hhr3Ihr Amt dauert bis zu Neuwahlen an. Bei⁴Scheidet ein/e Schiedsrichter/in oder ein/e Ersatzschiedsrichter/in vorzeitig aus oder ist verhindert, rücken die Schiedsrichter/innen beziehungsweise Ersatzschiedsrichter/innen in der Reihenfolge ihrer Wahl unter Berücksichtigung von Absatz 2 Satz 3 und 4 nach. ⁵Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Ersatzschiedsrichters/r Schiedsrichter/in oder eines/r Ersatzschiedsrichter/in wählt der Bundesrat für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich einen neueneine/n neue/n Ersatzschiedsrichter. Die/in. 6Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen der VSG werden von den Verbänden gewählt. Die Einzelheiten der Wahl einschließlich der Wahl neuer Ersatzschiedsrichter/innen sowie die Dauer der Amtszeit regeln die Verbände selbst.
- (2) Die Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen des BSG, des BOSG und die Vorsitzenden der VSG müssen, die übrigen Richter/innen der VSG sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen des BOSG dürfen keinem anderen Schiedsgericht angehören. Die Schiedsrichter und/innen sowie die Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG dürfen keinem Organ des DHB und keinem Organ, eines Landeshockeyverbands oder des Ligaverbands angehören. Dem Dem BSG und dem BOSG darf aus einem Landeshockeyverband nur jeweils ein/e Schiedsrichter/in angehören. Je je ein/e Ersatzschiedsrichter/in darf zu demselben Landeshockeyverband gehören; er/sie darf aber nur den/die Schiedsrichter/in aus dem eigenen Landeshockeyverband ersetzen.
- (3) Die Schiedsrichter(3) ¹Für den Fall, dass ein Rechtsfall den Ligaverband beziehungsweise den vom Ligaverband organisierten, veranstalteten und verantworteten Spielbetrieb der Bundesligen betrifft, wirkt an der Entscheidung des BSG oder des BOSG abweichend von Absatz 1 anstelle des/r weiteren Beisitzers/in



ein/e vom Ligaverband entsandte/r Schiedsrichter/in als weitere/r Beisitzer/in des BSG beziehungsweise des BOSG mit. ²Diese/r Schiedsrichter/in sowie ein/e Ersatzschiedsrichterin werden in einer Abstimmung von der Mitgliederversammlung des Ligaverbands für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wahl soll anlässlich des Bundestags erfolgen, an dem auch die Schiedsrichter/innen und Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG gewählt werden. ³Die Mitgliederversammlung des Ligaverbands kann auch bestimmen, dass eine nach Absatz 1 vom Bundestag zum/r Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in des BSG gewählte Person als Beisitzer des BSG nach Satz 1 und eine nach Absatz 1 vom Bundestag zum/r Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in des BOSG gewählte Person als Beisitzer des BOSG nach Satz 1 gilt. 4Ihr Amt dauert bis zu Neuwahlen an. 5Scheidet der/die vom Ligaverband entsandte Schiedsrichter/in vorzeitig aus oder ist verhindert, rückt der/die vom Ligaverband entsandte Ersatzschiedsrichter/in nach. ⁶Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung des/r vom Ligaverband entsandten Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine/n neue/n Ersatzschiedsrichter/in. ⁷Der/die vom Ligaverband in das BSG beziehungsweise in das BOSG entsandte Schiedsrichter/in sowie der/die Ersatzschiedsrichter/in dürfen nicht demselben Verein angehören. 8Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) <u>Die Schiedsrichter/innen</u> haften wie Richter<u>/innen</u> der ordentlichen Gerichte in einer Rechtssache gemäß § 839 BGB.

§ 34 Zuständigkeit und Verfahren der Schiedsgerichte

- (1) Die¹Die Schiedsgerichte werden nur auf Antrag tätig. Sie²Sie dürfen erst angerufen werden, wenn und soweit Organe, Ausschüsse und Personen, die nach dieser Satzung und den sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen sowie nach den Satzungen der Landeshockeyverbände undoder des Ligaverbands sowie den sonstigen von ihnen erlassenen Rechtsgrundlagen für Entscheidungen oder die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zuständig sind, abschließend entschieden haben.
- (2) Die Die VSG und das BSG entscheiden über Streitigkeiten in erster Instanz. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Bestimmung in den in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechtsgrundlagen. Über diese Anträge entscheidet das BOSG ausschließlich. Das BOSG entscheidet außerdem über Revisionen gegen instanzabschließende Entscheidungen eines VSG und des BSG.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Verfahren vor den Schiedsgerichten nach der SGO DHB.

F. Schlussbestimmungen

§ 35 Kassenprüfung

Ì

(1) Die beiden Kassenprüfer<u>/innen</u> haben die Bücher des DHB entsprechend der Vorgaben der FO DHB zu prüfen.



(2) <u>Die¹Die</u> Prüfung soll nach Ablauf des Geschäftsjahrs bis 15. Mai erfolgt sein. <u>Die²Die</u> Kassenprüfer<u>/innen</u> haben dem Bundestag, dem Bundesrat und dem Präsidium über ihre Prüfungen <u>schriftlichin Textform</u> zu berichten.

§ 36 Datenschutz

- (1) Zur¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DHB, insbesondere bei der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Hockeysports, erfasst dieser unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die hierfür erforderlichen Daten sowie personenbezogene Daten von Mitseinen Landeshockeyverbänden angehörenden Hierzu²Hierzu werden unter anderem die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der hauptamtlichen, ehrenamtlichen und Honorar-Mitarbeiter/innen in den DHB-Organen des DHB, Verwaltung und Spielbetrieb sowie sonstiger Personen (z. B.zum Beispiel Hockeyspieler, Tagungsteilnehmer, Lizenznehmer-etc.) erhoben und in der Datenverarbeitung DHB bearbeitet, gespeichert, übermittelt und verändert. ³Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten, insbesondere über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des DHB und deren Mitglieder, erfolgt nur, sofern dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/r Betroffenen vorliegt.
- (2) Der¹Der DHB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DHB einstellen. Ein²Ein solches Informationssystem kann vom DHB selbst, von anderen Landeshockeyverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (3) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DHB sowie im Verhältnis zu seinen Landeshockeyverbänden der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DHB, Landeshockeyverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (4) Jede Jede Person hat das Recht auf
 - a)-Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO),
 - b)-_____Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 16 DS-GVO),
 - c)-Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 bzw.-beziehungsweise 18 DS-GVO), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,
 - d)-_____Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO),
 - e)-Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, also auf Erhalt der Daten in maschinenlesbarem Format und auf Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen.

Soweit²Soweit die Verarbeitung der Daten nicht auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage beruht, sondern der/die Betroffene in eine entsprechende Erklä-



- rung eingewilligt hat, kann er/sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch dadurch nicht berührt.
- (5) Den¹Den Organen und allen Mitarbeitern/innen des DHB ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des DHB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DHB hinaus.
- (6) Der¹Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG -gebunden. Es²Es wird insbesondere sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies³Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit Landeshockeyverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte⁴Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der⁵Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Die⁵Die beauftragten Dritten werden vom DHB zur Einhaltung der Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO und des BDSG verpflichtet.
- (7) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist, die Weitergabe auf Basis einer Interessenabwägung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zulässig ist, der DHB rechtlich zu der Weitergabe verpflichtet ist oder insoweit eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (8) Um 1Um zu gewährleisten, dass die gemäß Absatz 1 erfassten Daten aktuell sind, sind die LandesverbändeLandeshockeyverbände und deren Vereine verpflichtet, Veränderungen im Datenbestand umgehend dem DHB bzw.beziehungsweise ihrem LandesverbandLandeshockeyverband oder einem vom DHB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Um²Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen, sind Veränderungen im Datenbestand umgehend mitzuteilen. Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DHB und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geahndet werden.
- (9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen beruft der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieseeine/n Datenschutzbeauftragte/n. ²Diese Berufung bedarf der Zustimmung durch das Präsidium.
- (10)¹Der DHB wird im Rahmen der vorgenannten Datenverarbeitungen die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten beachten und personenbezogene Daten nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, von Treu und Glauben, der Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit verarbeiten. ²Der DHB wird die



notwendigen Vorkehrungen treffen und regelmäßig evaluieren, um seiner Rechenschaftspflicht gegenüber betroffenen Personen und den zuständigen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Einhaltung der vorgenannten Grundsätze jederzeit nachkommen zu können.

§ 37 Auflösung

- (1) Die Die Auflösung des DHB kann nur beschlossen werden, wenn sie mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in Textform beantragt und der Antrag mindestens vier Monate vor dem Bundestag bei der Geschäftsstelle des DHB eingegangen ist. Der Der Antrag muss von dem Präsidium spätestens drei Monate vor dem Bundestag veröffentlicht werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der im Bundestag vertretenen Stimmen.

§ 38 Inkrafttreten

Ì

- (1) Die¹Diese Satzung trittund Änderungen dieser Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister und Bekanntmachung in Kraft. Auf; die Eintragung ist unverzüglich bekanntzumachen. ²Auf dem Bundestag, auf dem Satzungsänderungen beschlossen werden, sollen Beschlüsse insbesondere Personalbeschlüsse so gefasst und Wahlen so durchgeführt werden, dass diese Beschlüsse und Wahlen bereits der neuen Satzungsfassung gerecht werden.
- (2) Die Satzung hat bindende Wirkung gegenüber allen Mitgliedern, es sei denn ein Mitglied widerspricht in Textform gegenüber dem Vorstand binnen 14 Tagen ab Bekanntmachung der Satzung. Der Widerspruch muss mit Gründen versehen sein.